



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Kinder, Jugend und
Familie im Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Münster, 1.07.1991

An die
Fraktionen des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

nachrichtlich:

An den
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 34

4000 Düsseldorf 1

Az.: 50 00 34

Betr.: Regierungsentwurf des Gesetzes für Tageseinrichtungen
für Kinder
hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem der o.a. Entwurf in den zuständigen Gremien des Land-
schaftsverbandes beraten worden ist, nehme ich nachstehend
dazu Stellung. Die Stellungnahme geht nicht auf Regelungen
ein, von denen der Landschaftsverband sachlich nicht betroffen
ist und deren Tragweite für ihn nicht abzuschätzen ist.



Abgesehen von den noch bestehenden und zu beseitigenden Mängeln wird der Entwurf alles in allem positiv beurteilt, weil er das wichtige Ziel der Berücksichtigung der unter 3- und 6-jährigen Kinder erreicht hat und alle Betreuungsformen in ein einheitliches Regelwerk einbezieht.

Unsicherheiten der Träger, herrührend aus dem von ihnen zu tragenden Finanzierungsrisiko, können abgebaut und damit Hemmnisse, die der Schaffung bedarfsgerechter Plätze entgegenstehen, können mit bestimmten Korrekturen beseitigt werden.

Im einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1

Da in den Nummern 1 bis 3 die einzelnen Typen der Tageseinrichtungen beschrieben werden, empfiehlt es sich, den Einleitungssatz generell zu fassen und die Aussage auf das allen Gemeinsame zu beschränken.

Formulierungsvorschlag:

"Tageseinrichtungen für Kinder bestehen aus einer oder mehreren Gruppen, in denen sich ... (Fortsetzung wie Gesetzesentwurf)

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

An dieser Stelle sollte die altersgemischte Gruppe definiert werden. Auf den unbestimmten Begriff der "anderen Einrichtung" könnte man dann verzichten.

Formulierungsvorschlag:

Altersgemischte Einrichtungen sind Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersstufen. In den Gruppen werden in der Regel Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter betreut. Diese Einrichtungen können als kombinierte Einrichtungen, die Kindergarten-, Hort- und altersgemischte Gruppen gleichzeitig in einer Einrichtung vereinen, geführt werden. Altersgemischte Einrichtungen setzen sich zum anderen aus einer oder mehreren altersgemischten Gruppe/n zusammen. Krippen und Krabbelstuben sind Einrichtungen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden; in der Regel dienen sie dem Aufbau von altersgemischten Gruppen.

Altersgemischte Gruppen betreuen Kinder im Kindergartenalter zusammen entweder mit Kindern im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren oder mit Kindern im Hortalter.

Zu den §§ 2 und 3

Es sollte stärker zum Ausdruck kommen, daß der Auftrag der Einrichtung sich mehr an den Bedürfnissen der aufgenommenen Kinder, als an der Typenzuordnung auszurichten hat.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 2 Auftrag von Tageseinrichtungen mit Kindern im Kindergartenalter"

und

"§ 3 Auftrag von Tageseinrichtungen mit Kindern im Hortalter"

Zu § 2 Abs. 3

Die Integration behinderter Kinder ist zu Recht als Auftrag des Kindergartens hier aufgenommen worden. Vermißt werden jedoch Ausführungen darüber, daß das Land auch bereit ist, die Kindergärten so auszustatten, daß sie die Aufgabe erfüllen können.

Der Landesgesetzgeber wird deshalb aufgefordert, gesetzgeberische Entscheidungen im Rahmen der Bestimmungen über Investitionen und Betriebskosten zu treffen, die die besonderen Schwierigkeiten der Einzelförderung zur integrativen Erziehung berücksichtigen.

Zu § 3

Trotz des dem Hort zugestandenen Erziehungs- und Bildungsauftrages, setzt sich die bereits im Referentenentwurf angedeutete Priorität der Zuordnung zur Schule als Schulkinderhaus im Gesetzesentwurf fort (s. § 3 Abs. 2, § 7 letzter Satz, § 9 Abs. 2 S. 1, § 11 Abs. 4).

Bei der sicherlich wünschenswerten Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort muß aus Sicht der Jugendhilfe die Gefahr gesehen werden, daß hiermit der Hort seiner eigentlichen Zielsetzung entfremdet und den Bedürfnissen der Schule untergeordnet wird.

Zu § 4

Das Zusammenleben von 15 und mehr Kindern verschiedenen Alters hat nichts Familienähnliches an sich, insbesondere wenn man es mit dem Zuschnitt der heutigen Durchschnittsfamilie von 1 - 2 Kindern vergleicht.

Das Wort "familienähnlich" sollte daher gestrichen werden.

Zu § 8

Zur sprachlichen Verbesserung sollte die Überschrift wie folgt gefaßt werden:

"§ 8 Mitwirkung von Kindern im Hortalter"

Zu § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 wird den Einrichtungen eine Öffnungszeit von bis zu 11 Stunden und mehr (mit Genehmigung des Jugendamtes) ermöglicht. Unter Zurückstellung der Bedenken, ob eine solche Öffnungszeit noch mit dem pädagogischen Auftrag der Tageseinrichtungen nach den §§ 2 bis 4 zu vereinbaren ist, kann sie nur akzeptiert werden, wenn zugleich die Betreuungszeit für das einzelne Kind (z. B. in § 19 Abs. 3) in der Regel höchstens auf 8 Stunden begrenzt wird.

Zu § 10 Abs. 2

Nach seiner Begründung zu § 10 Abs. 2 geht der Entwurf für eine ausreichende Bedarfsdeckung weiterhin von nur drei Jahrgängen aus.

Dies ist nicht realistisch, da die Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres das 6. Lebensjahres vollenden werden, den Kindergarten bis zum Beginn des Schuljahres besuchen. Es ist daher von mindestens 3 1/2 Jahren auszugehen.

Zu § 10 Abs. 3

Es wäre wünschenswert, wenn an dieser Stelle auf die überproportionalen Versorgungsdefizite im Bereich der bis zu 3- und über 6-jährigen Kinder aufmerksam gemacht würde.

Formulierungsvorschlag:

Anstelle des Punktes ist ein Semikolon zu setzen und der Halbsatz anzufügen:

"dies trifft insbesondere für Wohnbereiche mit fehlender Grundversorgung für Kinder außerhalb des Kindergartenalters zu".

Zu § 10 Abs. 4

Nach § 5 KJHG haben die Erziehungsberechtigten nicht nur das Recht, zwischen verschiedenen Trägern zu wählen, sondern können auch Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Dem sollte auch das GTK entsprechen.

Formulierungsvorschlag:

"Alle zwei Jahre ist ein Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen. Bei der Planung neuer Tageseinrichtungen für Kinder ist das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich unterschiedlicher Angebotsformen und unterschiedlicher Träger zu beachten. Es sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten der im Einzugsbereich wohnenden Kinder, die innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis der Einrichtung gehören können, hinsichtlich der Angebotsformen und der Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Ein Minderheitenschutz ist angemessen zu gewährleisten".

Zu § 12 Abs. 1

Es ist den Trägern nicht immer möglich, anfallende Reparaturen (Ausfall der Heizung, Dachschäden) aus den Rücklagen zu finanzieren. Der Rückgriff auf öffentliche Mittel sollte deshalb auch hier eröffnet werden.

Dem Neubau einer Einrichtung ist der Kauf eines geeigneten Gebäudes gleichzustellen und sollte deshalb auch in die Förderung einbezogen werden.

In der 2. Zeile sind daher hinter dem Wort "Erweiterungsbau" die Worte "notwendige Sanierungsmaßnahmen und den Erwerb von Gebäuden" einzufügen.

Zu § 13 Abs. 3

Der Landschaftsverband ist der Auffassung, daß der Landeszuschuß unabhängig von dem Jugendamtsanteil weiterhin 50 % der Gesamtkosten betragen soll.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in der 2. Zeile die Worte "des durch ihn gewährten Zuschusses. Die Erstattung beträgt höchstens 50 v.H." ersatzlos zu streichen.

Nach § 15 sollte eine weitere Vorschrift eingefügt werden, die die bereits für das 1. AG-KJHG angemahnte Rechtsgrundlage für eine differenzierte Datenerhebung nach § 47 Abs. 1 KJHG enthält.

Formulierungsvorschlag:

"Jährliche Meldung

Die jährliche Meldung der Träger von Kindertageseinrichtungen an das zuständige Jugendamt nach § 47 Abs. 1 KJHG umfaßt Angaben zu Zahl, Betreuungsformen und -alter, Größe und Öffnungszeiten der Gruppen pro Tageseinrichtungen, sowie zum Be-

treuungsumfang von Kindern ausländischer Eltern und von Kindern aus Ein-Eltern-Familien".

Zu § 16 Abs. 2

Der hier genannte Zuschlag von 0,7 v.H. zur Abgeltung sonstiger Personalkosten ist zu niedrig bemessen. Er ist auf 1 % zu erhöhen.

Zu § 18

Der Gesetzesentwurf enthält für finanzschwache Träger erhebliche Unsicherheitsfaktoren, indem es eine erhöhte Bezuschussung nach Grund und Höhe der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe überläßt. Das ist so nicht zu akzeptieren:

Für den Status eines armen Trägers ist eine landesweit geltende Definition zu beschließen. Im Gesetz ist unmittelbar festzulegen, in welchem Umfang die Entlastung der finanzschwachen Träger erfolgt. Es ist durch das Gesetz eine landesweit einheitliche Verfahrensweise festzulegen.

Eine Änderung des § 18 hätte Auswirkungen auf den § 23. Ein entsprechender Zusatz müßte dort aufgenommen werden. Für die Einrichtungen in sozialen Brennpunkten ist eine Regelung zu finden.

Zu § 18 Abs. 6

Eine Entscheidung, die die bisher von der Landesregierung forcierte Zielsetzung, mit Einsatz weniger Mittel möglichst viele Plätze zu schaffen (kostengünstige Maßnahme), geradezu umkehrt, wird in § 18 Abs. 6 getroffen.

Danach erhält ein Träger, der einen Kindergarten ohne Inanspruchnahme von Landesmitteln einrichtet, in Zukunft keine Betriebskostenzuschüsse mehr. Bei allem Verständnis, auf diese Weise das Ansteigen der Betriebskostenausgaben des Landes zu steuern, bedeutet diese Regelung einen Rückschritt, indem sie Privat- und Eigeninitiative lähmt.

Zu § 22 Abs. 3

Nach dieser Vorschrift kann sich die Oberste Landesjugendbehörde die geprüften Anträge vor der Bewilligung zur Billigung vorlegen lassen.

Dieser Vorbehalt ist nicht akzeptabel, da er einen Eingriff in das dem Landesjugendhilfeausschuß nach § 10 Abs. 2 des 1. AG-KJHG zustehende Beschlußrecht enthält.

Zu § 26 Abs. 1 Nr. 3

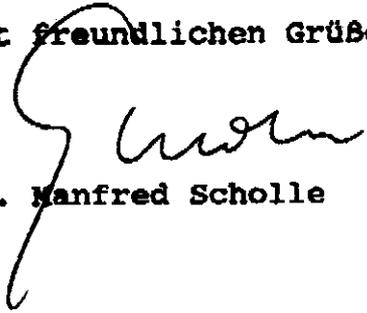
Es erscheint wenig sinnvoll, die Bemessung des Elternbeitrages auf ein mehrjähriges Mittel abzustellen. Das Wort "mehrjährig" sollte daher gestrichen und folgender Satz angeführt werden:

"Bei Unterschreiten hat eine zeitnahe Anpassung zu erfolgen".

Nach § 26 sind Regelungen zur Tagespflege gem. § 23 KJHG, die im Zusammenhang mit den Tageseinrichtungen für Kinder gesehen werden, hier einzufügen (Kostenbeiträge und inhaltliche Ausgestaltung); sie fehlen bisher völlig.

Ich bitte Sie, die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu prüfen und in die Endfassung des Gesetzes zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Scholle